ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. November 1971

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Großherzogtum Luxemburg zu Aufwendungen für eine vom „Office de placement et de rééducation professionnelle des travailleurs handicapés" durchgeführte Maßnahme der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 6699)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(72/52/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf den vom Großherzogtum Luxemburg eingereichten Antrag vom 20. Dezember 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 60 246 lfrs zu Ausgaben für eine Berufsumschulungsmaßnahme,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 22. Juli 1971,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der obige Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 eine unter Aufsicht und auf Kosten des „Office de placement et de rééducation professionnelle des travailleurs handicapés", Dienststelle des antragstellenden Mitgliedstaats, durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahme.

Dieser Antrag enthält die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betrifft eine Maßnahme, die im ersten Halbjahr 1965 beendigt war und innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurde.

Die Prüfung dieses Antrages und seine sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß dieser den Vorschriften der geltenden Regelung entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Office de placement et de rééducation professionnelle des travailleurs handicapés" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 60 246 lfrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 22. Juli 1971 aus den vorstehenden Gründen zu den gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds vom Großherzogtum Luxemburg vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Office de placement et de rééducation professionnelle des travailleurs handicapés" für eine im ersten Halbjahr 1965 beendigte Berufsumschulungsmaßnahme entspricht in Höhe eines Betrages von 60 246 lfrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an das Großherzogtum Luxemburg zu leistende Betrag wird hiermit auf 60 246 lfrs (1 204,92 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.